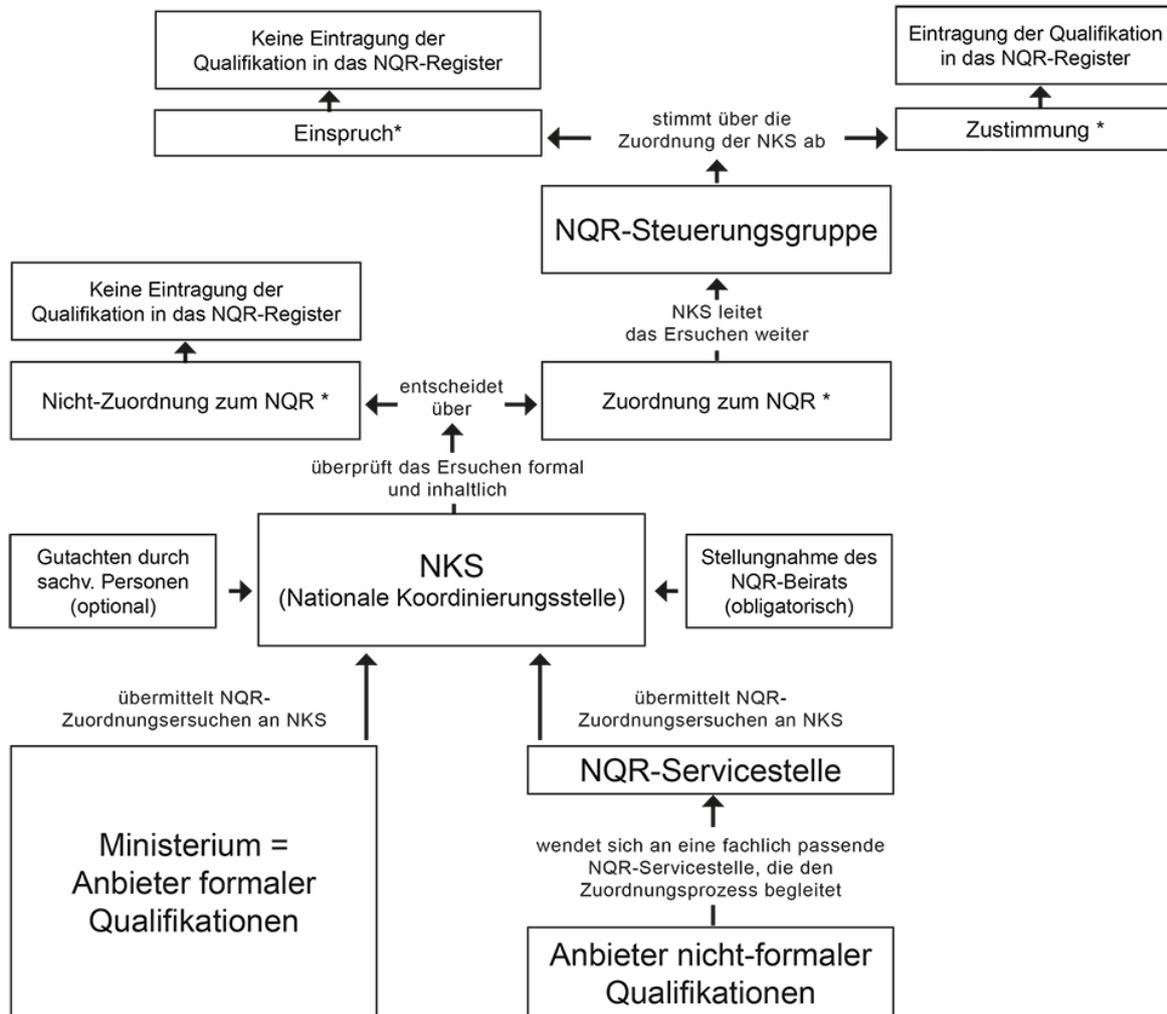


## NQR-Zuordnungsprozess – kurz erklärt

(1)	<p>Das Zuordnungsersuchen wird bei der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR (NKS, <a href="https://www.qualifikationsregister.at/service/aufgaben-der-nqr-koordinierungsstelle-nks/">https://www.qualifikationsregister.at/service/aufgaben-der-nqr-koordinierungsstelle-nks/</a>) eingebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei formalen Qualifikation (d.h. bei Qualifikationen, deren Feststellungsverfahren gesetzlich geregelt ist) ist die einbringende Stelle das für die Qualifikation zuständige Bundesministerium bzw. die dafür zuständige Landesregierung.</li> <li>- Bei nicht-formalen Qualifikationen bringt eine NQR-Serviceestelle das Ersuchen ein. Die Serviceestelle handelt auf Initiative bzw. im Auftrag eines Qualifikationsanbieters.</li> </ul>
(2)	<p>Die NKS prüft das Ersuchen in formaler Hinsicht (Vollständigkeit, Einreichung durch befugte Stelle, Unterschrift der vertretungsbefugten Person etc.) sowie in inhaltlicher Hinsicht.</p> <p>Für die inhaltliche Prüfung kann die NKS Gutachten von sachverständigen Personen einholen (optional). Das Ersuchen ist jedenfalls (obligatorisch) dem aus sieben Expert/innen bestehenden NQR-Beirat (<a href="https://www.qualifikationsregister.at/nqr-beirat/">https://www.qualifikationsregister.at/nqr-beirat/</a>) zur inhaltlich-fachlichen Prüfung vorzulegen. Der NQR-Beirat erhält dazu das NQR-Ersuchen sowie allenfalls die Gutachten der sachverständigen Personen. Über die inhaltlich-fachliche Prüfung erstellt der NQR-Beirat eine Stellungnahme, in der er dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle folgen oder diesen begründet ablehnen kann.</p>
(3)	<p>Auf Basis der Stellungnahme des NQR-Beirates sowie allfälliger Gutachten der sachverständigen Personen entscheidet die NKS über den Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle. Dabei hat sie zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuordnung zum NQR: Die NKS kann diesem Vorschlag zustimmen und die Zuordnung zum NQR vornehmen. Sie kann auch dann eine Zuordnung vornehmen, wenn die sachverständigen Personen und/oder der NQR-Beirat dem Zuordnungsvorschlag nicht folgen. In der Regel folgt sie jedoch der Stellungnahme des Beirates.</li> <li>- Nicht-Zuordnung zum NQR: Stimmt die NKS mit dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle nicht überein, nimmt sie keine Zuordnung vor. Sie kann auch dann nicht zuordnen, wenn die sachverständigen Personen und/oder der NQR-Beirat dem Zuordnungsvorschlag folgen/befürworten. Erfolgt keine Zuordnung, wird das NQR-Ersuchen nicht in die NQR-Steuerungsgruppe eingebracht. Die Qualifikation wird auch nicht einem anderen Niveau zugeordnet. Die Entscheidung der NKS bezieht sich ausschließlich auf das im Ersuchen vorgeschlagene Niveau. Die Qualifikation kann aber zu einem späteren Zeitpunkt und nach Herstellung der NQR-Kompatibilität durch Einbringen eines neuen Ersuchens zugeordnet werden.</li> </ul>
(4)	<p>Folgt die NKS dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle, wird das Ersuchen inkl. der Stellungnahme des NQR-Beirates sowie allfälliger Gutachten von sachverständigen Personen an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet. Diese bewertet das Ersuchen ebenfalls und hat zwei Möglichkeiten, auf die von der NKS vorgenommene Zuordnung zu reagieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung: Die NQR-Steuerungsgruppe kann der Zuordnung durch die NKS zustimmen. Ist dies der Fall, wird die Qualifikation im NQR-Register (oder Qualifikationsregister) eingetragen (<a href="https://www.qualifikationsregister.at/nqr-register/nqr-zuordnungen/">https://www.qualifikationsregister.at/nqr-register/nqr-zuordnungen/</a>). Damit ist die Zuordnung wirksam.</li> <li>- Einspruch: Stimmt die NQR-Steuerungsgruppe der Zuordnung durch die NKS nicht zu, kann sie dagegen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Einspruch erheben. In diesem Fall wird die Qualifikation nicht in das Register eingetragen. Votieren weniger als zwei Drittel der Steuerungsgruppenmitglieder gegen die Zuordnung der NKS, bleibt die Zuordnung aufrecht und die Qualifikation wird in das NQR-Register eingetragen.</li> </ul>

Abbildung: NQR-Zuordnungsverfahren



\* Information an Ministerium oder NQR-Servicestelle durch NKS

Grafik: ibw

## FAQs zum NQR-Zuordnungsprozess

### 1. Wer kann ein Ersuchen um NQR-Zuordnung einer Qualifikation einbringen/einreichen?

Für eine formale Qualifikation, d.h. für eine Qualifikation, dessen Abschlussprüfung (im NQR-Jargon: Feststellungsverfahren) in einem Gesetz oder einer Verordnung geregelt ist, kann ein Antrag auf NQR-Zuordnung („NQR-Ersuchen“) von dem für diese Qualifikation zuständigen Bundesministerium bzw. der zuständigen Landesregierung eingebracht werden. Bei nicht-formalen Qualifikationen, d.h. Qualifikationen, die nicht gesetzlich geregelt sind, fungiert eine NQR-Servicestelle als einbringende Stelle. Diese handelt im Auftrag des Anbieters der nicht-formalen Qualifikation.

- NQR-Ersuchen: <https://www.qualifikationsregister.at/> > Service > NQR-Handbuch und Zuordnungsersuchen
- NQR-Servicestelle: <https://www.qualifikationsregister.at/> > Der NQR > NQR-Servicestellen

### 2. Wo kann man ein Ersuchen einbringen/einreichen?

Das NQR-Ersuchen kann ausschließlich bei der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR (NKS) eingebracht werden. Es ist sowohl in elektronischer Form als auch in ausgedruckter Form an die NKS zu übermitteln.

### 3. Wann kann man ein Ersuchen einreichen?

Grundsätzlich ist es jederzeit möglich, ein NQR-Ersuchen an die NKS zu übermitteln. Es gibt allerdings drei Einreichstichtage im Jahr, an denen die Sitzungstermine der NQR-Gremien, die über den Zuordnungsvorschlag entscheiden, gekoppelt sind. Diese Stichtage sind am 31.01., am 30.06. sowie am 31.10. Wenn ein NQR-Ersuchen bis zu einem dieser Stichtage eingebracht wird, wird es bei den Sitzungen der Gremien, die diesem Stichtag folgen, behandelt. Es ist ratsam, die Einreichung eines Ersuchens zu einem bestimmten Stichtag der NKS frühzeitig bekannt zu geben. Für nicht-formale Qualifikationen ist die NQR-Servicestelle dafür verantwortlich, zumindest einen Monat vor den jeweiligen Stichtagen die NKS über eine Einreichung zu informieren. Für formale Qualifikationen sollte die Einreichung vom zuständigen Ministerium/von der zuständigen Landesregierung ebenfalls zumindest einen Monat im Voraus bekannt gegeben werden.

3

### 4. Was macht die NKS mit dem Ersuchen, nachdem es eingereicht wurde?

Die NKS bestätigt zunächst der einbringenden Stelle den Erhalt des Ersuchens per Mail. Danach prüft sie das Ersuchen in formaler Hinsicht, um festzustellen, ob es vollständig ist (alle Informationen ausgefüllt, alle im Ersuchen genannten Anhänge vorhanden, unterschrieben etc.) ist. Bei Bedarf kann die NKS Nachreichungen verlangen.

Weiters prüft die NKS das Ersuchen in inhaltlicher Hinsicht, um die NQR-Kompatibilität der Qualifikation sowie die Plausibilität des Zuordnungsvorschlages festzustellen. Unterstützt wird sie dabei vom NQR-Beirat und allenfalls von sachverständigen Personen (vgl. Frage 5).

### 5. Welche Personen(gruppen) prüfen das Ersuchen?

Das Ersuchen wird von der NKS in inhaltlicher Hinsicht überprüft. Dazu kann sie sich der Unterstützung von sachverständigen Personen bedienen. Das Zuordnungsverfahren, das im NQR-Gesetz festgelegt ist, sieht keine verpflichtende Einbeziehung von sachverständigen Personen bei der Bewertung des Ersuchens vor. Die Entscheidung darüber obliegt der NKS. Üblicherweise werden aber pro Qualifikation zwei sachverständige Personen hinzugezogen. Bei diesen

Personen handelt es sich um Fachleute aus dem Bereich/Umfeld der Qualifikation, die auch über umfassende NQR-Expertise verfügen. Um als sachverständige Person tätig sein zu können, ist ein Bewerbungsschreiben erforderlich, das an die NKS zu richten ist. Die NKS wählt geeignete Personen aus und trägt diese in eine Liste ein. Wenn eine Qualifikation um Zuordnung eingereicht wird, wählt sie aus dieser Liste (üblicherweise zwei) fachlich geeignete Expert/innen aus und beauftragt sie, jeweils ein Gutachten zum Ersuchen bzw. zur darin beschriebenen Qualifikation zu erstellen. Die Expert/innen arbeiten dabei unabhängig voneinander. Die Namen der Expert/innen werden von der NKS weder den NQR-Gremien (Beirat, Steuerungsgruppe) bekannt gegeben, noch der einreichenden Stelle.

Beide Gutachten werden an die NKS übermittelt. Diese stellt die Gutachten dem NQR-Beirat zur Verfügung. Der NQR-Beirat ist per NQR-Gesetz jedenfalls in die inhaltliche Bewertung des Ersuchens einzubeziehen. Der NQR-Beirat besteht aus sieben Personen, die über Expertise in unterschiedlichen Bildungsbereichen verfügen. Die Beiratsmitglieder werden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung von Vorschlägen der NKS, des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie des Bundesministeriums für Gesundheit ernannt. Alle Beiratsmitglieder bewerten die eingereichte Qualifikation in der Gruppe und erstellen eine gemeinsame Stellungnahme zum Ersuchen. Die sieben Mitglieder müssen dabei nicht einheitlicher Meinung sein: In der Stellungnahme ist jedenfalls auszuweisen, wie viele Personen sich für den Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle aussprechen und wie viele dagegen. Auch die Gründe für die jeweilige Entscheidung sind darzulegen.

Auf Basis der Gutachten sowie der Stellungnahme des NQR-Beirates entscheidet die NKS über die Zuordnung der Qualifikation (d.h. dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle wird gefolgt) bzw. über die Nicht-Zuordnung (d.h. dem Vorschlag wird nicht gefolgt, es kommt zu keiner Eintragung der Qualifikation in das NQR-Register). Im Falle einer Zuordnung wird das Ersuchen gemeinsam mit den Gutachten der sachverständigen Personen und der Stellungnahme des NQR-Beirates an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet, die das Ersuchen ebenfalls bewertet. Wenn die Steuerungsgruppe der Zuordnung der NKS zustimmt, dann wird die Qualifikation in das NQR-Register eingetragen. Stimmt sie der Zuordnung nicht zu (d.h. beeinspruchen mindestens zwei Drittel der Steuerungsgruppenmitglieder die Zuordnung der NKS), so wird die Qualifikation nicht in das Register eingetragen. Die Qualifikation ist somit nicht zugeordnet.

- Informationen über sachverständige Personen: <https://www.qualifikationsregister.at/> > Aktuelles > Expert/innen gesucht
- Aufruf – sachverständige Personen: [https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/Aufruf\\_sachverstaendigePerson\\_NQR.pdf](https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/Aufruf_sachverstaendigePerson_NQR.pdf)
- Bewerbungsformular – sachverständige Personen: [https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/Bewerbungsformular\\_sachverstaenigePerson\\_NQRRevNQR-Register.doc](https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/Bewerbungsformular_sachverstaenigePerson_NQRRevNQR-Register.doc)
- NQR-Beirat: <https://www.qualifikationsregister.at/nqr-beirat/>
- NQR-Gesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009496>

## 6. Wie wird das Ersuchen geprüft/worauf wird geachtet?

Die NKS prüft das Ersuchen in formaler und inhaltlicher Hinsicht. Dabei kann sie ein oder mehrere Gutachten von sachverständigen Personen einholen. In jedem Fall hat sie den NQR-Beirat in die Bewertung des Ersuchens einzubeziehen.

Die sachverständigen Personen prüfen das Ersuchen aus einer Fachexpertise heraus. Dabei geht es v.a. um die Lernergebnisse, die fachliche Richtigkeit der Informationen und um die Einordnung der Qualifikation in den Sektor.

Der NQR-Beirat bewertet das Ersuchen im Hinblick auf NQR-Kompatibilität, d.h. die lernergebnisorientierte Beschreibung der NQR, das Feststellungsverfahren, die qualitätssichernden Schritte sowie die Passgenauigkeit des Qualifikationsniveaus, das beantragt wurde.

Auf Basis der Gutachten sowie der Stellungnahme des NQR-Beirates entscheidet die NKS über die Zuordnung bzw. Nicht-Zuordnung der eingereichten Qualifikation. Im Falle einer Zuordnung überprüft die NQR-Steuerungsgruppe das Ersuchen und bewertet dessen Zuordnung aus der Gesamtperspektive des Bildungssystems.

## 7. Was passiert, wenn das Ersuchen abgelehnt wird?

„Ablehnung des Ersuchens“ bedeutet, dass die NKS dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle (Ministerium/Landesregierung bei einer formalen Qualifikation, NQR-Servicestelle bei einer nicht-formalen Qualifikation) nicht zustimmt. Üblicherweise folgt sie dabei der Stellungnahme des NQR-Beirates. Sie kann aber auch eine andere Meinung als der Beirat vertreten. Bei Ablehnung des Ersuchens durch die NKS wird dieses nicht zur Behandlung an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet. Die Qualifikation wird nicht in das NQR-Register eingetragen. Die NKS informiert die einbringende Stelle über ihre Entscheidung und begründet diese. Für die Qualifikation kann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt (nach Adaptierung des Qualifikationsangebotes, um dieses NQR-kompatibel zu machen) nochmals ein NQR-Ersuchen eingereicht werden.

## 8. Was passiert, wenn dem Ersuchen stattgegeben wird?

„Dem Ersuchen stattgeben“ bedeutet, dass die NKS dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle zustimmt und eine Zuordnung vornimmt. Das Ersuchen inkl. der Gutachten der sachverständigen Personen sowie der Stellungnahme des NQR-Beirates wird daraufhin zur Behandlung an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet. Die NQR-Steuerungsgruppe kann der Zuordnung der NKS zustimmen. In der Folge wird die Qualifikation in das NQR-Register eingetragen. Votieren jedoch mehr als zwei Drittel der Steuerungsgruppenmitglieder gegen die Zuordnung (d.h. gegen die Entscheidung der NKS, dem Ersuchen stattzugeben), wird diese nicht wirksam und die Qualifikation wird nicht in das Register eingetragen.

## 9. Wer entscheidet über die Zuordnung?

Grundsätzlich entscheidet die NKS über die Zuordnung. Sie kann dabei auf Gutachten von sachverständigen Personen sowie auf die Stellungnahme des NQR-Beirates zurückgreifen. Üblicherweise folgt sie der Stellungnahme des NQR-Beirates, ist dazu aber nicht verpflichtet. Folgt sie dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle, wird das Ersuchen an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet. Diese kann der Zuordnung der NKS zustimmen oder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ein Veto dagegen einlegen – dann gelangt die Qualifikation nicht zur Zuordnung. Wenn die NKS aber dem Zuordnungsvorschlag nicht folgt, wird das Ersuchen nicht an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet. Dann entscheidet die NKS über die Nicht-Zuordnung, die Qualifikation wird daher nicht in das Register eingetragen.

## 10. Wie lange dauert der Prozess zwischen Einreichung und Zuordnung?

Üblicherweise dauert dieser Prozess zwischen vier und sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Einreichung zu den drei Stichtagen 31.01., 30.06. und 31.10. Innerhalb dieser vier bis sechs

Monate wird das Ersuchen von sachverständigen Personen begutachtet, vom NQR-Beirat und allenfalls von der NQR-Steuerungsgruppe behandelt.

### **11. Kann das Ersuchen zurückgezogen werden?**

Ja, die einbringende Stelle kann jederzeit vor Eintragung der Qualifikation in das NQR-Register das Ersuchen ohne Angaben von Gründen zurückziehen.

### **12. Kann das Ersuchen nachgebessert werden?**

Am grundsätzlichen Inhalt des Ersuchens kann während des laufenden Zuordnungsprozesses nichts geändert werden. Allerdings kann der NQR-Beirat bei Fragen/Unklarheiten die einbringende Stelle um weitere Informationen bitten, sollte das Ersuchen aus seiner Sicht nicht entscheidungsreif sein. In diesem Fall muss die einbringende Stelle diese Fragen beantworten bzw. Unklarheiten beseitigen, damit der NQR-Beirat seine Stellungnahme abgeben kann.

### **13. Wie wird man über das Ergebnis der Prüfung informiert?**

Die NKS informiert die einbringende Stelle über das Ergebnis der Bewertung des Ersuchens: Wenn die NKS dem Zuordnungsvorschlag folgt und eine Zuordnung vornimmt, informiert sie die einbringende Stelle vor Weiterleitung des Ersuchens an die NQR-Steuerungsgruppe über das Ergebnis. Der Zuordnungsprozess ist damit aber nicht abgeschlossen – die NQR-Steuerungsgruppe kann bei Zwei-Drittel-Mehrheit ein Veto gegen die Zuordnung der NKS einlegen, wodurch die Zuordnung zurückgenommen/nicht wirksam wird und keine Eintragung in das Register erfolgt. Wenn die NKS den Zuordnungsvorschlag ablehnt, informiert sie die einbringende Stelle ebenfalls über ihre Entscheidung. In diesem Fall wird das Ersuchen nicht an die Steuerungsgruppe weitergeleitet – der Zuordnungsprozess ist damit beendet (d.h. die Qualifikation wird nicht in das Register eingetragen).

6

### **14. Welche Auswirkungen hat eine Ablehnung?**

Die Ablehnung des Zuordnungsvorschlages durch die NKS bewirkt, dass die Qualifikation nicht in das Register eingetragen wird. Die Qualifikation kann aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die NQR-Kompatibilität hergestellt ist (d.h. unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der NKS), neuerlich um Zuordnung eingereicht werden.

### **15. Welche Auswirkungen hat eine Zustimmung bzw. Eintragung im NQR-Register?**

Wenn die NQR-Steuerungsgruppe kein Veto gegen die Zuordnung der Qualifikation durch die NKS einlegt, bleibt die Zuordnung bestehen. Die Qualifikation wird daraufhin in das NQR-Register eingetragen. Der Qualifikationsanbieter darf, sobald die Qualifikation im Register aufscheint, die NQR-Nummer sowie das Logo des entsprechenden Niveaus auf dem Qualifikationsnachweis (= Zeugnis, Zertifikat) sowie bei allen Veröffentlichungen die Qualifikation betreffend (z.B. Website, Informationsbroschüren) verwenden. Die Zuordnung fördert die Transparenz und das Verständnis der Qualifikation, hat aber keinerlei Auswirkungen auf Berechtigungen (z.B. auf das Tragen von Titeln, auf den Zugang zu Bildungsprogrammen).